

Richtlinie zur Förderung von Vereinen durch die Stadt Rheinau Vereinsförderrichtlinie

Stand:
02.08.2018



Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	
II.	Voraussetzungen und Verfahren	
1.	Förderwürdigkeit	
1.1	Vereinsbegriff	
1.2	Fördervoraussetzungen	
1.3	Ausschlusstatbestände	
2.	Förderverfahren	
2.1	Antrag	
2.2	Zeitpunkt	
2.3	Bewilligung	
III.	Leistungen	
1.	Allgemeines	
2.	Zuschüsse	
2.1	Zuschuss für den laufenden Vereinsbetrieb (Sockelförderung)	
2.2	Zuschuss für die Jugendarbeit (Jugendförderung)	
2.3	Sonstige Zuschüsse für konsumtive Maßnahmen	
2.3.1	Fahrtkostenzuschuss	
2.3.2	Zuschuss für Uniformen und Trachten	
2.3.3	Jubiläumsgaben	
2.3.4	Preise und Auszeichnungen bei Wettbewerben	
2.3.5	Historische Publikationen	
2.3.6	Zuschuss für die Unterhaltung von Schiffermasten	
2.4	Zuschüsse für investive Maßnahmen (Investitionsförderungsmaßnahmen)	
3.	Sach- und Dienstleistungen	
3.1	Nutzung von öffentlichen Einrichtungen	
3.1.1	Allgemeines.....	
3.1.2	Nutzung von Fest-, Sport- und Mehrzweckhallen für Veranstaltungen	
3.2	Bereitstellung und Nutzung von Vermögensgegenständen der Stadt	
3.2.1	Allgemeines	
3.2.2	Rahmen für Nutzungsvereinbarungen	
3.2.3	Zuschuss für fremde Nutzungsrechte	
3.3	Dienstleistungen der Stadt	
IV.	Inkrafttreten, Übergangsregelung	

Anlage: Liste der förderwürdigen Vereine

I. Vorwort

Vereine fördern durch ihre gesellschaftlichen Aktivitäten das Gemeinschaftsleben in der Stadt Rheinau. Sie erfüllen wertvolle soziale, kulturelle, pädagogische und gesundheitspflegerische Funktionen. In den Vereinen werden unter anderem Werte wie Kreativität, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein vermittelt. Das Angebot der Vereine trägt maßgeblich zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wie Integration und Daseinsvorsorge bei.

Die Förderung der Vereine ist für die Stadt Rheinau eine wichtige öffentliche Aufgabe. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei der Förderung der Jugendarbeit.

Die Förderung soll nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen und das ehrenamtliche Engagement im Verein selbst stärken. Gleichzeitig soll die Transparenz erhöht und den Vereinen zu mehr Planungssicherheit verholfen werden.

Mit der nachfolgenden Vereinsförderrichtlinie will die Stadt Rheinau eine gleichmäßige, gerechte, ausgewogene, zielorientierte und überschaubare Förderung der Vereine erreichen.

Mit der Vereinsförderrichtlinie soll außerdem die Anerkennung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zum Ausdruck kommen.

Von den Vereinen wird erwartet, dass sie durch ihr Wirken einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des Lebens in der Stadt Rheinau leisten, ihren Betrieb wirtschaftlich führen und dass sie untereinander sinnvoll und kooperativ zusammenarbeiten.

Die Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt, die in Form von jährlich wiederkehrenden oder einmaligen Zahlungen (Zuschüsse) sowie durch Sach- oder Dienstleistungen gewährt werden.

Diese Richtlinie gewährt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Sofern durch die Richtlinie Zuschüsse vorgesehen sind, steht deren Gewährung und Auszahlung unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Mittel im Haushalt der Stadt Rheinau.

II. Voraussetzungen und Verfahren

1. Förderwürdigkeit

1.1 Vereinsbegriff

Vereine im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen sowie einer organisierten Willensbildung unterworfen hat, und die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Rheinau hat sowie
- organisierte Teile (z.B. Ortsgruppen) von Vereinigungen und Organisationen, die in Rheinau örtlich aktiv sind, auch wenn die Träger überörtlich ansässig sind.

1.2 Fördervoraussetzungen

Vereine sind förderwürdig, wenn diese in der Liste der förderwürdigen Vereine (Anlage 1 dieser Richtlinie) aufgenommen sind. In die Vereinsliste können Vereine aufgenommen werden, wenn

- ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (Gemeinnützigkeit),
- diese ihrem gemeinnützigen Zweck während des Förderzeitraums aktiv dienen,
- deren überwiegender Wirkungskreis sich auf das Gebiet der Stadt Rheinau bzw. deren Einwohner erstreckt,
- diese für jeden Einwohner der Stadt Rheinau nach gleichen Voraussetzungen frei zugänglich sind.

Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrags des Vereins. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch den Verein zu erbringen.

Liegen die Voraussetzungen vor, wird der Verein in die Liste der förderwürdigen Vereine aufgenommen. Der Gemeinderat wird unterrichtet.

Soweit Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann der Gemeinderat die Aufnahme ausnahmsweise zulassen. Die Aufnahme kann in diesem Fall mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.

Änderungen bei den Aufnahmevoraussetzungen, die zu einem Wegfall der Förderwürdigkeit führen, hat der Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Vorliegen der Voraussetzung unter Ziffer II-1.2 erster Spiegelstrich (Gemeinnützigkeit) ist vom Verein ohne Aufforderung im Turnus von drei Jahren nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage des jeweiligen aktuellen steuerlichen Freistellungsbescheids erfolgen. Die Einhaltung der übrigen Aufnahmevoraussetzungen kann in geeigneter Weise kontrolliert werden. In Zweifelsfällen ist der Verein zur Aufklärung verpflichtet.

Die Förderwürdigkeit beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme in die Liste der förderwürdigen Vereine. Die jährliche Sockelförderung (vgl. Ziffer III-2.1) wird grundsätzlich erst ab dem der Anmeldung folgenden nächsten Förderturnus gewährt und ausbezahlt.

Spezielle Fördervoraussetzungen zur Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie bleiben unberührt.

1.3 Ausschlussbestände

Nicht förderwürdige Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind

- Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz sowie Wählergemeinschaften und Organisationen, bei denen überwiegend politische Interessen vorherrschen
- Religionsgemeinschaften
- gewerkschaftliche Organisationen
- Vereine, deren Hauptzweck im Einwerben von Spenden, Sponsoring und der Beziehungspflege und Werbung für die Tätigkeit anderer besteht (Fördervereine)
- Betriebsgemeinschaften und Selbsthilfegruppen

Nicht förderwürdigen Vereinen können im Einzelfall Sach- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt werden.

2. Förderverfahren

2.1 Antrag

Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag bewilligt, soweit diese Richtlinie keine Ausnahme von der Antragstellung zulässt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag muss der Nachweis erbracht werden, dass die Voraussetzungen zur Gewährung der beantragten Leistung nach dieser Richtlinie vorliegen.

Bei Zuschüssen, deren Höhe nicht pauschal festgelegt ist, soll im Antrag insbesondere die konkrete Höhe des beantragten Zuschusses benannt und begründet werden.

Spezielle Anforderungen an die Antragsstellung zur Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie bleiben unberührt.

Weitere Vorgaben zu Form und Inhalt für die Beantragung einzelner Leistungen können im Einzelfall oder bezogen auf einzelne Leistungen nach dieser Richtlinie bestimmt werden.

2.2 Zeitpunkt

Soweit es sich nicht um regelmäßige Zuschüsse handelt, für die im Haushalt der Stadt Rheinau pauschale Mittelansätze zur Verfügung stehen, wird über die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie grundsätzlich erst im Rahmen der Haushaltsplanung für das der Antragstellung jeweils nachfolgende Haushaltsjahr entschieden.

Soll eine Entscheidung über die Gewährung einer Leistung für das folgende Jahr erfolgen, muss der Antrag für solche Leistungen bis zum 01. September eines Jahres eingehen.

2.3 Bewilligung

Die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie erfolgt schriftlich durch Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid kann mit Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden.

Leistungen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich zweckgebunden zu verwenden. Soweit dies spezielle Anforderungen zur Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie nicht bereits vorsehen, kann im Rahmen von Auflagen die Vorlage von Verwendungsnachweisen nach Abschluss der geförderten Maßnahme, soweit erforderlich auch mehrfach im Rahmen eines festzusetzenden Nutzungszeitraum, gefordert werden.

Zuwendungsbescheide können ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Widerruf im Zuwendungsbescheid vorbehalten ist;
- die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Bewilligung oder nicht mehr für den in dieser Richtlinie bzw. dem Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird;
- mit dem Zuwendungsbescheid eine Auflage verbunden ist und der Verein diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Eine rückwirkende Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie erfolgt grundsätzlich nicht.

Bezieht sich die beantragte Leistung auf eine Maßnahme des Vereins (z.B. Beschaffungen, Fahrten, Veranstaltungen, Baumaßnahmen), darf die Maßnahme noch nicht begonnen sein.

Muss die Maßnahme vor der Entscheidung über die Leistungsbewilligung begonnen werden, kann zur Wahrung der Fördermöglichkeit vor Beginn der Maßnahme die Unbedenklichkeit beantragt werden. Nach Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung kann mit der Maßnahme begonnen werden.

III. Leistungen

1. Allgemeines

Die Stadt gewährt nach dieser Richtlinie Zuschüsse sowie Sach- und Dienstleistungen folgender Art:

- Zuschuss für den laufenden Vereinsbetrieb (Sockelförderung)
- Zuschuss für die Jugendarbeit
- Sonstige Zuschüsse für konsumtive Maßnahmen
- Zuschüsse für investive Maßnahmen
- Nutzung von öffentlichen Einrichtungen
- Bereitstellung und Nutzung von Vermögensgegenständen der Stadt
- Dienstleistungen der Stadt

Über weitere, nicht in dieser Richtlinie geregelte Leistungen, sowie über Ausnahmen von Bestimmungen für die in dieser Richtlinie geregelten Leistungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

2. Zuschüsse

2.1 Zuschuss für den laufenden Vereinsbetrieb (Sockelförderung)

Vereine erhalten jährlich einen Zuschuss für den laufenden Vereinsbetrieb in Form eines pauschalen Sockelbetrags.

Der jährliche Sockelbetrag bemisst sich nach den Aufgaben und den damit zusammenhängenden Leistungen und Kosten des Vereins.

Die Sockelbeträge werden nach folgenden Förderklassen gewährt:

<u>Klasse</u>	<u>Betrag/Jahr</u>
Sockelbetrag I:	160,00 €
Sockelbetrag II:	260,00 €
Sockelbetrag III:	360,00 €
Sockelbetrag IV:	520,00 €

Die Förderklasse wird bei der Aufnahme des Vereins in die Liste der förderwürdigen Vereine (Anlage 1) festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Zuordnung zu den bestehenden Förderklassen. Neben den bestehenden Förderklassen kann der Gemeinderat niedrigere oder höhere Sockelbeträge im Einzelfall festlegen, um insbesondere spezielle Leistungen oder besondere Lasten von Vereinen zu berücksichtigen. Der Gemeinderat kann die abweichende Festlegung mit Auflagen oder Bedingungen verknüpfen.

Der Zuschuss wird ohne Antrag gewährt. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses für den laufenden Vereinsbetrieb im ersten Halbjahr eines jeden Jahres.

2.2 Zuschuss für die Jugendarbeit (Jugendförderung)

Vereine erhalten einen Zuschuss, wenn diese aktive Jugendarbeit betreiben.

Aktive Jugendarbeit betreiben Vereine, wenn diese mindestens 5 Jugendliche im Alter unter 18 Jahren dauerhaft fördern (z.B. durch Betreuung oder Ausbildung unter fachlicher Anleitung in regelmäßigen Übungseinheiten). Der Nachweis, dass die Voraussetzungen vorliegen, obliegt dem Verein. Die Förderwürdigkeit wird in der Liste der förderwürdigen Vereine (Anlage 1) vermerkt.

Die Jugendförderung wird nach Anzahl und Alter der vereinsangehörigen aktiven Kinder bzw. Jugendlichen gewährt und bemisst sich nach den Aufgaben und den damit zusammenhängenden Leistungen und Kosten des Vereins für die Jugendarbeit.

Die Höhe der Jugendförderung beträgt für jedes/n förderungswürdige/n Kind bzw. Jugendlichen

Altersgruppe/Vereinsart Betrag/Jahr

Sportvereine

von 0 bis 5 Jahre:	6,00 €
von 6 bis 18 Jahre:	11,00 €

Gesangvereine

von 3 bis 5 Jahre:	6,00 €
von 6 bis 18 Jahre:	11,00 €

Musikvereine

von 3 bis 5 Jahre:	6,00 €
von 6 bis 18 Jahre:	26,00 €

Sonstige Vereine

von 3 bis 18 Jahre:	6,00 €
---------------------	--------

Neben den bestehenden Fördersätzen kann der Gemeinderat niedrigere oder höhere Sätze im Einzelfall festlegen. Der Gemeinderat kann die abweichende Festlegung mit Auflagen oder Bedingungen verknüpfen.

Die Jugendförderung ist jährlich bis zum 15. März zu beantragen. Nach Ablauf der Frist kann eine Förderung für das laufende Jahr nicht mehr gewährt werden.

Dem Antrag ist eine Auflistung der förderungswürdigen Kinder bzw. Jugendlichen beizulegen, auf der mindestens Vorname, Name, Geburtsdatum und Wohnort anzugeben sind. Weitere Vorgaben zu Form und Inhalt können bestimmt werden. Die Angaben können in geeigneter Weise kontrolliert

werden, z.B. durch die Vorlage der entsprechenden Meldungen der Vereine an ihre Verbände bzw. sonstigen Dachorganisationen.

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses für die Jugendarbeit im ersten Halbjahr eines jeden Jahres.

2.3 Sonstige Zuschüsse für konsumtive Maßnahmen

Vereine können die folgenden weiteren Zuschüsse für konsumtive Maßnahmen erhalten:

2.3.1 Fahrtkostenzuschuss

Vereine erhalten Zuschüsse zu den Fahrtkosten für die Teilnahme an deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften.

Der Zuschuss bemisst sich nach den Aufwendungen, die der Verein für die Hin- und Rückfahrt für jeden der aktiv teilnehmenden Mitglieder (z.B. Sportlerinnen und Sportler, nicht Trainer) trägt, nach Abzug anderer Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden (Nettoaufwand).

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- | | |
|---|---|
| - bei Einzelpersonen oder Mannschaften bis zu 4 Teilnehmern | 50 % des Nettoaufwands
max. 125 € pro Teilnehmer |
| - bei Mannschaften ab 5 Teilnehmern | 50 % des Nettoaufwands
max. 500 € je Veranstaltung |

Bezuschusst werden nur Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Kraftfahrzeugen. Für die Bemessung des Fahrtkostenaufwands gilt das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg entsprechend.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach erfolgter Teilnahme unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und Vorlage einer geeigneten Teilnahmebestätigung für die Teilnehmer. Im Rahmen der Bewilligung vor der Teilnahme (vgl. Ziffer II-2.3) kann auf Antrag ein Fahrtkostenvorschuss gewährt werden.

2.3.2 Zuschuss für Uniformen und Trachten

Musikvereine und Gesangvereine erhalten einen Zuschuss für die Beschaffung von Uniformen und Trachten.

Der Zuschuss wird gewährt für die Beschaffung von Uniformjacken sowie für die Beschaffung von Trachten und bemisst sich nach den Aufwendungen, die der Verein für die Beschaffung trägt, nach Abzug anderer Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden (Nettoaufwand).

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- für die Beschaffung von Uniformjacken 30 % des Nettoaufwands
max. 60 € je Jacke
- für die Beschaffung von Trachten 30 % des Nettoaufwands
max. 130 € je Tracht

Ein Zuschuss für Uniformen und Trachten kann je Verein nur nach Ablauf von 10 Jahren nach Gewährung eines diesbezüglichen Zuschusses gewährt werden. Dies gilt auch für Zuschüsse, soweit diese mit entsprechendem Zweck vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gewährt wurden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage des Beschaffungs- und Verwendungsnachweises (z.B. Beschaffungsrechnung). Im Rahmen der Bewilligung vor der Beschaffung (vgl. Ziffer II-2.3) kann auf Antrag ein Vorschuss gewährt werden.

2.3.3 Jubiläumsgaben

Vereine erhalten für Feierlichkeiten in einem Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe.

Jubiläumsjahr im Sinne dieser Richtlinie ist jedes 25. Jahr seit Gründung oder Bestehen des Vereins. Bei Karnevalsvereinen ist ein Jubiläumsjahr im Sinne dieser Richtlinie jedes 11. Jahr seit Gründung oder Bestehen des Vereins, beginnend ab dem 22. Jahr, innerhalb eines Jahrhunderts aber maximal 4 Jubiläen.

Feierlichkeiten sind öffentlichkeitswirksame Festakte oder sonstige Jubiläumsfeiern.

Die Jubiläumsgabe wird pauschal gewährt. Die Höhe beträgt 10,00 € pro Jahr seit Gründung oder Bestehen des Vereins.

Der Zuschuss wird ohne Antrag gewährt, wenn die Jubiläumsfeierlichkeit bei der Stadt bis zum 30.09. des Jahres vor dem Jubiläumsjahr in geeigneter Weise angezeigt wird.

2.3.4 Preise und Auszeichnungen bei Wettbewerben

Vereine erhalten für öffentlichkeitswirksame Wettbewerbe einen Zuschuss für die Vergabe eines Preises bzw. einer Auszeichnung im Namen der Stadt (z.B. Stadtpokal).

Der Wettbewerb, in welchem der städtische Preis oder die städtische Auszeichnung vergeben wird, muss in geeigneter Weise mit dem Namen der Stadt verbunden werden. Die Zuwendung, die an den Preis- oder Auszeichnungsträger vergeben wird, soll in geeigneter Weise mit dem Namen der Stadt verbunden werden (z.B. Urkunde bei Geldpreis mit Verweis auf die Stadt, Pokale mit entsprechender Aufschrift o.ä.).

Der Zuschuss bemisst sich nach den Aufwendungen, die der Verein für die im Rahmen des Preises bzw. der Auszeichnung gewährte Zuwendung trägt.

Der Zuschuss wird in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt, jedoch maximal 100,00 € pro Verein und Jahr.

Zu Form und Übergabe des Preises bzw. zur Verleihung der Auszeichnung können im Rahmen der Bewilligung weitere Auflagen gemacht werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

2.3.5 Historische Publikationen

Vereine erhalten einen Zuschuss für die Herstellung von Publikationen, die Ausarbeitungen zur Historie der Stadt oder ihrer Stadtteile beinhalten.

Die Publikation muss als Printmedium hergestellt und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt in angemessener Form zugänglich sein. Im Einzelfall kann die Herstellung in audiovisueller oder elektronischer (digitaler) Form bezuschusst werden. In der Publikation soll in geeigneter Weise (z. B. durch einen Vermerk) auf die Zuwendung der Stadt Rheinau hingewiesen werden.

Nicht bezuschusst werden historische Ausarbeitungen im Rahmen von Vereinsjubiläen (z.B. Jubiläumsschriften).

Der Zuschuss bemisst sich nach den Aufwendungen, die der Verein für die Herstellung der Publikation trägt, nach Abzug anderer Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden (Nettoaufwand).

Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % des Nettoaufwands, maximal 750,00 €.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Im Rahmen der Bewilligung (vgl. Ziffer II-2.3) kann auf Antrag ein Vorschuss gewährt werden.

2.3.6 Zuschuss für die Unterhaltung von Schiffermasten

Schiffvereine erhalten einen Zuschuss für die Unterhaltung von Fahnenmasten auf öffentlichen Plätzen.

Der Zuschuss beträgt pauschal 130,00 € pro Jahr.

Der Zuschuss wird ohne Antrag gewährt. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses im ersten Halbjahr eines jeden Jahres.

2.4 Zuschüsse für investive Maßnahmen (Investitionsförderungsmaßnahmen)

Vereine erhalten Zuschüsse für investive Maßnahmen.

Investive Maßnahmen sind die Anschaffung, Herstellung und substanzielle Veränderung des Anlagevermögens des Vereins sowie Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen am Anlagevermögen des Vereins. Zum Anlagevermögen des Vereins gehören Grundstücke, bauliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Gegenstände, die sich im Eigentum oder Besitz des Vereins befinden und der langfristigen Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

Für die Beschaffung von Instrumenten durch Musikvereine wird kein Zuschuss gewährt. Die insoweit bestehenden besonderen Lasten der Musikvereine können im Rahmen einer abweichenden Festlegung der Sockelförderung (vgl. Ziffer III-2.1) Berücksichtigung finden.

Der Antrag auf einen Zuschuss für investive Maßnahmen muss folgendes beinhalten:

- Angaben zu Art, Umfang und Zweck der investiven Maßnahme
- Nachweise über die voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Finanzierungsplan, in welchem Angaben zur Höhe, Berechnung

und Herkunft der für die Maßnahme vorgesehenen Finanzierungsmittel nach folgenden Arten dargestellt ist:

- eigene Finanzierungsmittel
- Eigenleistungen der Vereinsmitglieder
- Zuschüsse von öffentlichen Stellen
- Zuschüsse von Privaten (Spenden, auch als Sach- oder Dienstleistung)
- Fremdfinanzierungsmittel
- beantragter Zuschuss der Stadt
- Finanzierungsbestätigung des Kapitalgebers von Fremdfinanzierungsmitteln

Im Einzelfall können weitere Angaben verlangt werden.

Soweit Zuschüsse von Dritten nach Art und Höhe zwar verbindlich zugesagt, jedoch nicht entsprechend dem Mittelbedarf ausgezahlt werden, kann neben einem Zuschuss für investive Maßnahmen auch eine Zwischenfinanzierung in Form eines zinslosen Darlehens gewährt werden. In diesem Fall hat der Antrag folgende weitere Angaben zu enthalten:

- Höhe des beantragten Zwischenfinanzierungsdarlehens
- Verbindliche Zusage des Zuschussgebers
- Nachweise über Auszahlungsbedingungen und – zeitpunkte

Die Bewilligung und die Festsetzung der Höhe des Zuschusses für investive Maßnahmen obliegen dem Gemeinderat im Einzelfall. Der Gemeinderat kann seine Entscheidung insbesondere von folgenden Kriterien abhängig machen:

- Notwendigkeit und Bedeutung für die Erfüllung des Vereinszwecks
- Eigenfinanzierungskraft des Vereins
- Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen

Die Heranziehung und Abwägung anderer Kriterien bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Bei gemischter Nutzung des Anlagevermögens für Zwecke der Stadt und Zwecke des Vereins wird der städtische Eigenanteil an den Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Maßgabe von Art und Umfang der Nutzung für die Aufgabenerfüllung der Stadt gesondert ermittelt und vor Entscheidung über die Bewilligung eines Zuschusses in Abzug gebracht. Insoweit handelt es sich nicht um einen Zuschuss, sondern um eine Beteiligung der Stadt an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Vereinsvermögens in Erfüllung einer städtischen Aufgabe, die über entsprechende Nutzungsrechte der Stadt abgesichert sein muss.

Zuschüsse für investive Maßnahmen werden im Zuwendungsbescheid im Rahmen von Auflagen mit einer nach Art und Umfang der Förderung

angemessenen zeitlich begrenzten Nutzungsverpflichtung des geschaffenen bzw. veränderten Anlagevermögens für Zwecke des Vereins verbunden. Für den Fall, dass die Nutzungsverpflichtung nicht eingehalten wird, kann im Zuwendungsbescheid ein Widerrufsvorbehalt mit anteiliger Rückzahlungsverpflichtung verfügt werden. Die Zuwendung, die die Stadt Rheinau für solche Maßnahmen gewährt, sollen in geeigneter Weise mit dem Namen der Stadt verbunden werden (z. B. durch Anbringen einer Informationstafel).

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach vollständigem Abschluss der Maßnahme und Vorlage des letzten Verwendungsnachweises. Im Rahmen der Bewilligung (vgl. Ziffer II-2.3) kann auf Antrag ein Vorschuss in Form von Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Auszahlung des Vorschusses kann an geeignete Nachweise über den Mittelabfluss (Zwischenverwendungsnachweise) geknüpft werden.

Weitere Anforderungen an die Auszahlung des Zuschusses (z.B. Abnahme durch die Stadt) können im Zuwendungsbescheid vorbehalten werden.

3. Sach- und Dienstleistungen

3.1 Nutzung von öffentlichen Einrichtungen

3.1.1 Allgemeines

Vereine können die öffentlichen Einrichtungen der Stadt nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere nach Art und Umfang der für die Nutzung erlassenen Nutzungsordnungen benutzen.

Öffentliche Einrichtungen sind die Einrichtungen, die nach Maßgabe der für ihre Nutzung erlassenen Satzungen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen (Nutzungsordnungen) für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl aller Einwohner und Vereinigungen der Stadt Rheinau zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat schafft im Rahmen der Nutzungsordnungen die erforderlichen Regeln, um den Vereinen einen gleichmäßigen, gerechten, ausgewogenen, zielorientierten und angemessenen Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen zur Erreichung der Vereinszwecke zu verschaffen.

Unter Berücksichtigung abgabenrechtlicher Grenzen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Nutzungsordnung und den hierzu erlassenen Gebühren- bzw. Entgeltregelungen über die von den Vereinen für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen zu entrichtenden Gebühren, Tarife und Entgelte.

Soweit Vereine für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen geringere Entgelte zu entrichten haben als Einwohner, können angemessene Gegenleistungen verlangt werden (z.B. Aufsichts-, Sicherungs- oder Reinigungsdienste).

3.1.2 Nutzung von Fest-, Sport- und Mehrzweckhallen für Veranstaltungen

Die Vereine sind berechtigt, die städtischen Fest-, Sport- und Mehrzweckhallen für eine Veranstaltung pro Jahr entgeltfrei zu nutzen. Die Veranstaltung muss Zwecken des Vereins unmittelbar dienen.

Auf Antrag des Vereins kann in einem Zeitraum von 5 Jahren für eine überörtliche Veranstaltung seines Verbands bzw. seiner sonstigen Dachorganisation in einer städtischen Fest-, Sport- und Mehrzweckhalle Entgeltfreiheit bewilligt werden.

Die jeweilige Nutzungsordnung bleibt unberührt. Das durch die Nutzungsordnung bzw. Entgeltregelung vorgesehene Entgelt wird erhoben und in Form eines echten Zuschusses zeitgleich im Wege der Verrechnung oder zu einem späteren Zeitpunkt erstattet.

3.2 Bereitstellung und Nutzung von Vermögensgegenständen der Stadt

3.2.1 Allgemeines

Vereine können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Nutzungsrechte an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Vermögensgegenständen der Stadt erhalten.

Die Gewährung und Ausgestaltung des Nutzungsrechts obliegt grundsätzlich der Einzelfallentscheidung des Gemeinderats, soweit Nutzungsrechte nicht in einem festgelegten förmlichen Verfahren vergeben werden (z.B. Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken, Fischwasserpacht).

Die Gewährung eines Nutzungsrechts erfolgt regelmäßig durch schriftliche schuldrechtliche Vereinbarung in Form miet-, pacht- oder leihähnlicher Nutzungsvereinbarung. Langfristige Nutzungsrechte können auch durch dingliche Vereinbarung in Form eines Erbbaurechts bzw. in Form von Nießbrauch oder Dienstbarkeiten gewährt werden.

3.2.2 Rahmen für Nutzungsvereinbarungen

Zur Wahrung eines gleichmäßigen, gerechten, ausgewogenen, zielorientierten und angemessenen Zugangs zu Nutzungsmöglichkeiten an den bestehenden Grundstücken, Gebäuden und sonstigen

Vermögensgegenständen der Stadt soll für Nutzungsrechte der nachfolgende Rahmen berücksichtigt werden:

- Nutzungsgegenstand

Der Nutzungsgegenstand ist im Rahmen des Nutzungsrechts so festzulegen, dass die Förderzwecke dauerhaft gewahrt sind.

- Entgelterhebung

Gebrauchsüberlassung

Ein Entgelt für den Ausgleich von kapitalbedingten Kosten der Vermögensnutzung soll grundsätzlich nicht erhoben werden (z.B. Kaltmiete für die reine Gebrauchsüberlassung von Räumen).

Fruchtziehung

Soweit der Verein die Möglichkeit einer Fruchtziehung aus der Nutzung des Vermögens hat (z.B. Fischwasserpacht, Gaststättenpacht, Untervermietung), soll das hierfür übliche Entgelt erhoben werden. Alternativ können abweichende Vereinbarungen zur Tragung von Betriebs-, Instandhaltungs- und Sanierungskosten getroffen werden.

- Betriebskosten

Kosten, die durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen und die die Stadt schuldet (Betriebskosten), sollen dem Verein grundsätzlich nicht berechnet werden. Dies gilt nicht für die Kosten

- für den Wasserverbrauch,
- für die Schmutzwasserbeseitigung,
- für den Stromverbrauch und
- für den Wärmeverbrauch sowie
- für Reinigung, Hauswart und Pflege,

soweit diese durch den Verein verursacht werden.

Reinigungs-, Hauswart- und Pflegekosten sind dem Verein nicht zu berechnen, soweit diese für die Säuberung und Pflege von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen hiervon anfallen, die neben

dem Verein von weiteren Nutzern gemeinsam genutzt werden und wo der Verein nicht weit überwiegend alleiniger Verursacher der Kosten ist.

Die Pflege der Rasenplätze auf den Sportanlagen der Stadt Rheinau in Form von Düng- und Mäharbeiten erfolgt durch die Stadt Rheinau für jeweils einen Rasenplatz in dem Umfang, den der normale Sportbetrieb des die Sportanlagen nutzenden Vereins erfordert. Der konkrete Umfang wird durch die Stadt im Einzelfall bestimmt.

In Abhängigkeit von der Notwendigkeit und Bedeutung des Nutzungsrechts für die Erfüllung des Vereinszwecks sowie der Leistungsfähigkeit des Vereins kann der Gemeinderat im Einzelfall oder für vergleichbare Gruppen von Vereinen Ausnahmen von der Betriebskostentragung regeln.

Soweit die Stadt Betriebskosten trägt und der Verein Einfluss auf die Entstehung und den Umfang dieser Kosten nehmen kann, ist dieser zu verpflichten, die Betriebskosten so gering wie möglich zu halten (z.B. durch energiesparende Verhaltensweisen). Die Pflicht zur Betriebskostenminimierung kann durch geeignete Anreize oder Sanktionen unterstützt werden.

- Instandhaltung und Sanierung

Die Stadt unterhält ihr Vermögen nach kommunalwirtschaftsrechtlichen Grundsätzen.

Eine Instandhaltungs- und Sanierungspflicht der Stadt gegenüber dem nutzungsberechtigten Verein ist in der Nutzungsvereinbarung auszuschließen. Der Verein ist verpflichtet, Mängel an Gegenständen, die sein Nutzungsrecht umfasst, unverzüglich zu melden. Zu Schönheitsreparaturen ist der Verein zu verpflichten.

Für Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten, die der Verein selbst ausführt, können Zuschüsse nach Ziffer III-2.4 beantragt werden.

Führt die Stadt Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten durch, kann sie Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten von Eigenleistungen des Vereins und anderen öffentlichen Fördermitteln abhängig machen.

Die Ausgestaltung der Instandhaltungs- und Sanierungspflichten ist so zu wählen, dass bestehende Fördermöglichkeiten durch andere öffentliche Träger (z.B. Sportfördermittel) nicht gefährdet werden.

- Haftung

Die Ausgestaltung des Nutzungsrechts hat vorzusehen, dass die Stadt mit Ausnahme von gesetzlichen Haftungsausschlüssen keine Haftung wegen Störungen in der Benutzbarkeit des Vermögensgegenstands durch irgendwelche Ereignisse, höhere Gewalt und sonstige Handlungen (z.B. behördliche Beschränkungen) oder Unterlassungen, gleichwie welchen Ursprungs sie sind, übernimmt. Die Stadt haftet auch nicht für etwaige Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Grundstücke und ihrer Anlagen, die durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen.

Dem Verein ist die Gefahrtragung und Haftung aufzuerlegen für:

- den vorschriftsmäßigen Zustand des Vermögensgegenstands und seiner Anlagen
- die von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Nutzung des Vermögensgegenstands und seiner Anlagen unmittelbar oder mittelbar entstehen
- alle Forderungen, die aus Anlass der Nutzung des Vermögensgegenstands und seiner Anlagen von Dritten, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, gegenüber der Stadt erhoben werden
- Veränderungen oder Verschlechterungen des Vermögensgegenstands, welche nicht auf bestimmungsmäßigen Gebrauch beruhen

Der Verein ist zu verpflichten, sich gegen Ansprüche, die aus dem Nutzungsverhältnis erwachsen könnten, auf eigene Kosten in angemessener Höhe, insbesondere gegen Haftpflicht, zu versichern.

- Laufzeit und Kündigungsrechte

Die Einräumung des Nutzungsrechts an dem Vermögensgegenstand ist der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Rheinau zu unterwerfen. Bei Änderungen der Vereinsförderrichtlinie soll die Stadt berechtigt sein, das Nutzungsverhältnis während der Laufzeit einer Nutzungsvereinbarung durch einseitige Erklärung anzupassen. Der Verein erhält ein diesbezügliches Kündigungsrecht.

Die Laufzeit des Nutzungsrechts ist so anzusetzen, dass die Förderzwecke gewahrt sind. Soweit hiernach die Laufzeit 10 Jahre übersteigt, sollen Kündigungsrechte zur Aktualisierung der Nutzungsvereinbarung vorgesehen werden.

Die Stadt hat für sich fristlose (außerordentliche) und bei Bedarf befristete (ordentliche) Kündigungsrechte zu vereinbaren.

Fristlose Kündigungsrechte sind vorzusehen, für den Fall dass

- der Verein gegen wesentliche Bestimmungen des Nutzungsrechts verstößt und auf schriftliche Anmahnung nicht unverzüglich Abhilfe schafft oder ein rechtswidriges Verhalten trotz Mahnung fortsetzt;
- der Verein seine Auflösung beschließt oder sonst seine Förderwürdigkeit verliert;
- die Stadt den zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstand im gesamten oder Teile davon für eigene Zwecke benötigt;
- der Vermögensgegenstand im gesamten oder Teile davon zur Durchführung öffentlicher, insbesondere städtebaulicher Aufgaben der Stadt benötigt wird;
- der Vermögensgegenstand zur Durchführung von Aufgaben Dritter benötigt wird, die eine Enteignung rechtfertigen würden;
- sonstige vergleichbare wichtige Gründe vorliegen.

Die Stadt soll ein ordentliches Kündigungsrecht vereinbaren für den Fall, dass der Verein den Vermögensgegenstand länger als 1 Jahr nicht nutzt.

Der Verein ist zu berechtigen, sein Nutzungsrecht ordentlich zu kündigen. Dabei sind die sich aus dem Förderverhältnis ergebenden Rechte der Stadt zu berücksichtigen und zu wahren.

- Sonstige Bestimmungen

Um die vereinbarungsgemäße Ausübung des Nutzungsrechts zu kontrollieren, sichert sich die Stadt ein angemessenes Betretungs- und Weisungsrecht.

3.2.3 Zuschuss für fremde Nutzungsrechte

Der Gewährung eines Nutzungsrechts steht die Bezuschussung von fremden Nutzungsrechten gleich, sofern Nutzungsrechte an eigenen Vermögensgegenständen der Stadt nicht gewährt werden können und die Nutzung zur Erreichung des Vereinszwecks zwingend erforderlich ist.

Die Bestimmung des Werts des fremden Nutzungsrechts (z.B. Höhe eines Mietzuschusses) obliegt der Einzelfallentscheidung des Gemeinderats.

3.3 Dienstleistungen der Stadt

Vereine können zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall Unterstützung und Hilfe in Form von Dienstleistungen der Stadt erhalten.

Dienstleistungen der Stadt sind insbesondere Leistungen des Bauhofs bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins oder Leistungen des Bauamtes bei der Planung von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung eines Zuschusses nach Ziffer III-2.4.

Vor dem Hintergrund einer gleichmäßigen und gerechten Förderung aller Vereine und der Begrenzung städtischer Personalausgaben sind der Förderung durch Bereitstellung von Dienstleistungen der Stadt enge Grenzen zu setzen.

Eine dauerhafte, längere oder in kurzen Zeitabständen wiederholte Förderung von Vereinen mit Dienstleistungen der Stadt scheidet aus.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Bereitstellung von Dienstleistungen der Stadt.

IV. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Richtlinie vom 07.07.2014, zuletzt geändert am 01.08.2018, tritt am 02.08.2018 in Kraft. Alle bisher gültigen Richtlinien und Beschlüsse treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Auf der Grundlage früherer Richtlinien und Beschlüsse gewährte und noch nicht abgeschlossene Leistungen, insbesondere zugesagte oder vertraglich geregelte Nutzungsrechte an Vermögensgegenständen der Stadt, bleiben bestehen. Die Stadt wird von Kündigungsrechten vor Ablauf von Laufzeiten zur Anpassung von Nutzungsrechten nicht einseitig Gebrauch machen.